

Verkehrsausschuss 21.01.2020: AN/0094/2020
Ausschuss für Umwelt und Grün 23.01.2020: AN/0144/2020

Antrag:

1. „Vor einer finalen Entscheidung im Rat, ist unter Einbeziehung des Vorhabenträgers eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen.
2. Zum nächsten Verkehrsausschuss stellt die Verwaltung die Verfahrensschritte zur Erlangung des Baurechts für die Vorzugsvariante vor und legt einen entsprechenden Zeitmaßnahmenplan vor.“

Stellungnahme

Die Verwaltung nimmt zu den Änderungsanträgen wie folgt Stellung

Zu Punkt 1:

Die Bürgerinformationsveranstaltung hat am 02. März 2020 in der Turnhalle der Anne-Frank-Grundschule in Köln-Rondorf stattgefunden.

Zu Punkt 2:

Die Schritte zur Erlangung eines Planfeststellungsbeschlusses stellen sich wie folgt dar:

Politik

1. Ratsbeschluss
Der Rat erteilt der Verwaltung den Auftrag, eine der Varianten weiter zu verfolgen.

Planung und Gutachten

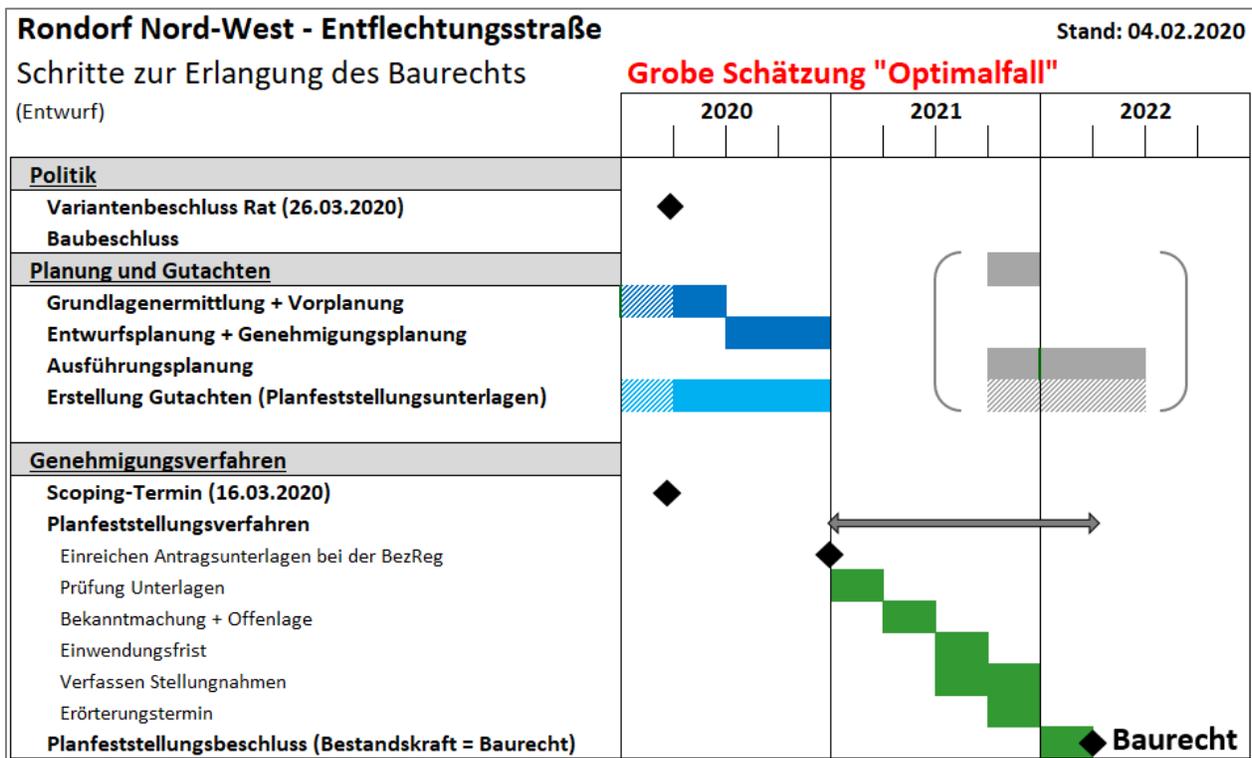
1. Erarbeitung Planfeststellungsunterlagen
Die Genehmigungsplanung und alle zugehörigen Gutachten werden von der Fachverwaltung erarbeitet.

Genehmigungsverfahren

1. Einreichen der Antragsunterlagen
Die Stadt Köln reicht die Planfeststellungsunterlagen als Vorhabenträgerin bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Planfeststellungsbehörde ein.
2. Prüfung der Antragsunterlagen
Die Unterlagen werden durch die Bezirksregierung gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft.
3. Bekanntmachung und Offenlage der Planfeststellungsunterlagen
Die Planfeststellungsunterlagen werden bei der Vorhabenträgerin öffentlich aus-

- gelegt.
4. Einwendungsfrist
 Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger Öffentlicher Belange (TÖBs) können Einwendungen gegen die Planfeststellungsunterlagen innerhalb einer gesetzlichen Frist bei der Bezirksregierung Köln einreichen.
 5. Verfassen Stellungnahmen
 Die Bezirksregierung Köln fordert die Vorhabenträgerin auf, Stellungnahmen zu den Einwendungen anzufertigen.
 6. Erörterungstermin
 Die Bezirksregierung Köln führt den Erörterungstermin durch, in dem die Einwendungen abgearbeitet werden.
 7. Planfeststellungsbeschluss
 Die Bezirksregierung Köln fertigt den Planfeststellungsbeschluss. Der Planfeststellungsbeschluss wird bei der Vorhabenträgerin öffentlich ausgelegt. Nach Ablauf der Offenlagefrist gilt der Planfeststellungsbeschluss als zugestellt; Baurecht liegt vor.

Innerhalb einer gesetzlichen Frist können Betroffene gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage einreichen. Eine Klage hindert die Umsetzung des Beschlusses nicht. Die Umsetzung kann nur durch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz verhindert werden. Nach Ablauf der Klagefrist ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig und kann nicht mehr angegriffen werden.



Stadtentwicklungsausschuss 30.01.2020: AN/0190/2020

Antrag:

1. „Wie bereits im November 2017 beschlossen, soll die Maßnahme Rondorf Nord-West als ein Projekt geführt werden, das aus folgenden Bausteinen besteht:

- a) Planfeststellungsverfahren zur Verlagerung des Galgenbergsees
- b) Bauleitplanverfahren zur Schaffung des Baurechts für den Hochbau
- c) Planfeststellungsverfahren für die Entflechtungsstraße
- d) Planfeststellungsverfahren für die neue Stadtbahnlinie
- e) Planungen für die erste KITA, die erste Grundschule und einer weiterführenden Schule, perspektivisch die anderen KITAs und Grundschulen
- f) Verkehrsmaßnahmen gemäß Antrag AN 1418/2018 vom 29.1.2019 VA

Der für all diese Maßnahmen im Rahmen einer Projektsteuerung zuführende Zeit-/Maßnahmenplan, ist dem Ausschuss und der Bezirksvertretung zeitnah und mit jeder Vorlage vorzulegen.

2. Dabei sind die Teilprojekte b) Wohnungsbau und c) Entflechtungsstraße und d) Stadtbahnlinie besonders eng gekoppelt.

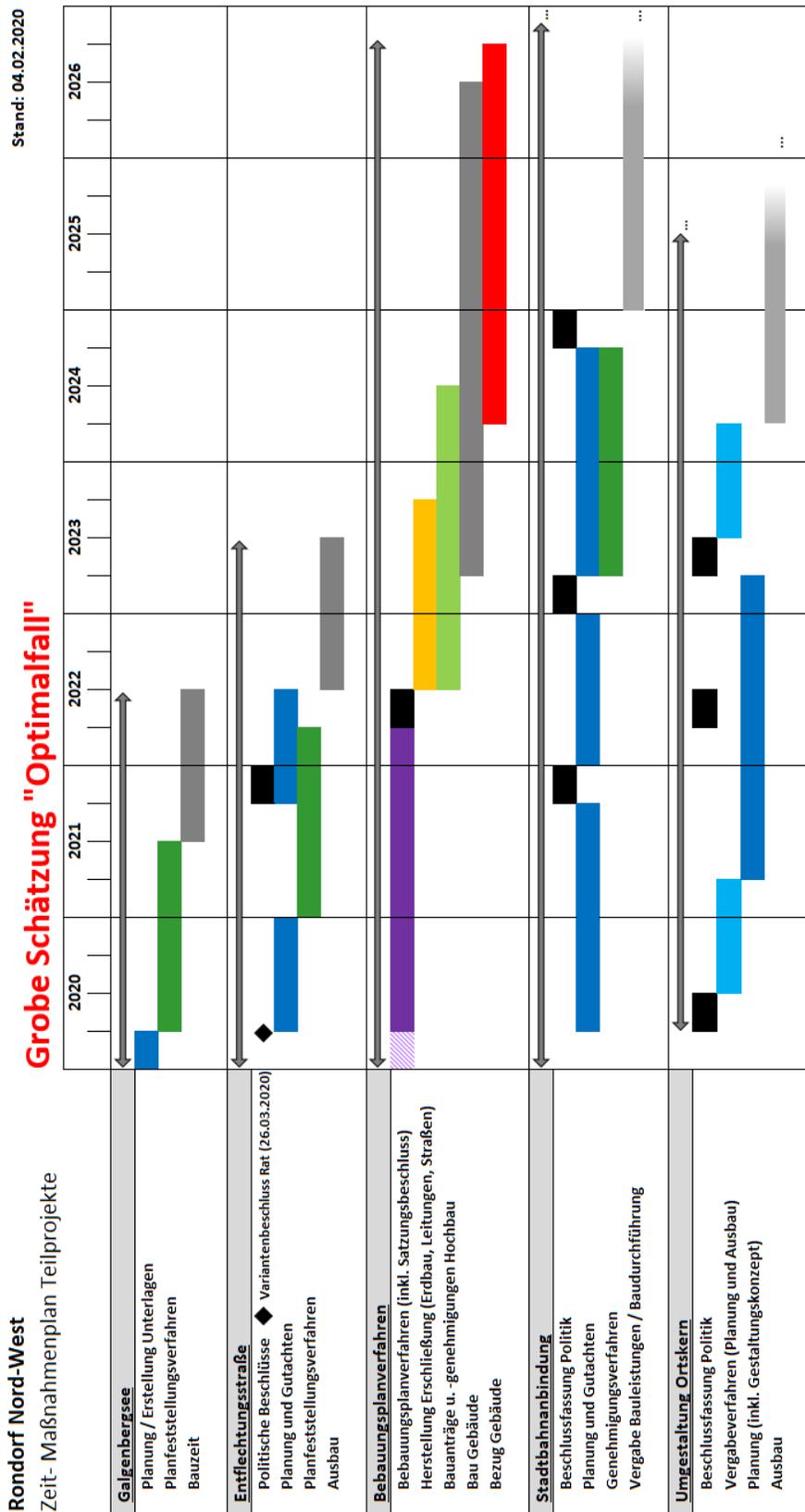
3. Ein Wohnungsbau darf nicht erfolgen bevor die gesamte Vorzugsvariante realisiert und die Querung bzw. Linienführung der Stadtbahn über den Bonner Verteiler geklärt ist.“

Stellungnahme

Die Verwaltung nimmt zu den Änderungsanträgen wie folgt Stellung

Zu den Punkten 1 und 2:

Der beigelegte Zeit-Maßnahmenplan stellt eine grobe zeitliche Schätzung zum heutigen Zeitpunkt dar und bildet den Optimalfall ohne Verzögerungen ab.



Zu Punkt 3:

Der Zeit-Maßnahmenplan zeigt, dass der Bau der Gebäude im Wohngebiet erst gegen Herstellungsende der Entflechtungsstraße beginnen soll. Ein Bezug der Gebäude findet deutlich nach Herstellung der Entflechtungsstraße statt.

Zeitgleich mit dem Bau der Entflechtungsstraße wird im Wohngebiet vorbereitend mit der notwendigen vorlaufende Erschließung (z. B. Erdbau, Leitungen, Baustraßen) begonnen.

Ein Beschluss zur Linienführung der Stadtbahn, der die Querung des Verteilerkreises Süd beinhaltet, wird zeitlich deutlich vor dem Wohnungsbau eingeholt.